

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-578 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/149-Pr.2/83

1983 11 15

204 IAB

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1983 -11- 22

zu 233 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Höchtl und Genossen vom 30. September 1983, Nr. 233/J, betreffend Vereinsbesteuerung, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Zur Rücknahme des Stopperlasses vom 23. November 1982 hat mich die Gesetzeslage veranlaßt. Nach dem Stufenbau unserer Rechtsordnung darf gemäß Art. 18 der Bundesverfassung die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Auch der Bundesminister für Finanzen ist an die Gesetze gebunden. Wenn nun die Abgabenbehörden nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung zur Erforschung abgabepflichtiger Fälle gesetzlich verpflichtet sind, kann ich zwar in begründeten Fällen die Erhebungshandlungen für eine bestimmte Zeit aussetzen - was im Stopperlaß geschehen ist - und anordnen, daß von Erfassungsaktionen abzusehen ist, worauf im Erlaß vom 29. Juni 1983 wieder verwiesen wurde, aber ich kann die Gesetze nicht beugen.

Zu 2):

Ehe ich diese Frage beantworte, möchte ich die Vorfrage stellen, was Sie unter einer großzügigen steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Vereine verstehen. Sollten Sie darunter die Anordnung des Bundesministers für Finanzen verstehen, gemeinnützige Vereine, auch wenn Steuertatbestände verwirklicht wurden, nicht zu erfassen, dann muß ich Sie fragen, auf welche Rechtsgrundlage eine solche Anordnung gestützt werden könnte. Sollten Sie darunter aber eine Anwendung der bestehenden Abgabenvorschriften in einer der Bedeutung und Stellung gemeinnütziger, mildtätiger und

- 2 -

kirchlicher Vereine entsprechenden schonenden Art und Weise verstehen, dann bekenne ich mich voll und ganz zu dieser Interpretation.

Ich habe bei meinem Amtsantritt eine Rechtslage im steuerlichen Gemeinnützigkeitsbereich vorgefunden, die in ihren Grundzügen seit vielen Jahren, ja Jahrzehnten unverändert ist. Alle Abgabenvorschriften, deren Anwendung Sie kritisieren, sind in einer Zeit entstanden, in der Ihre Partei im Parlament und in der Regierung federführend war. Die erste für gemeinnützige Vereine bedeutsame Änderung wurde bei Einführung der Mehrwertsteuer im Jahre 1973 durch den ermäßigten Steuersatz und die unechte Befreiung für Sportvereine geschaffen. Bald nach meinem Amtsantritt mußte ich erkennen, daß das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht zwar systematisch richtig geregelt ist, aber doch zu Härten Anlaß gab. Wenn ein Interpretationsspielraum im Gesetz nicht besteht, kann in einem Rechtsstaat in solchen Fällen aber keine gesetzwidrige Weisung, sondern nur eine gesetzliche Regelung helfen. Auf meine Initiative ist daher im Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetz ein Freibetrag eingeführt worden. Auf meine Initiative sind im Vorjahr Vereinsrichtlinien erlassen worden, die im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Abgabenvorschriften eine Reihe beachtlicher Verbesserungen gegenüber der Verwaltungspraxis vor dem Erlaß gebracht haben. Wenn Sie mir dies nicht glauben wollen, darf ich Sie bitten, die an der Konzeption mitbeteiligten Vertreter der Bundessportorganisation, Herrn Rechtsanwalt Dr. Pribik, Herrn Steuerberater Dr. Breinl und Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dkfm. Nidetzky, zu befragen.

Ich möchte weiter darauf verweisen, daß mein Ressort mit der Bundessportorganisation und anderen Verbänden in dauerndem Kontakt steht, um weitere Fragen des Gemeinnützigkeitsrechtes zu erörtern. Ausfluß dieser Arbeitsgespräche ist die im Rahmen des Maßnahmenpaketes beschlossene Änderung der Bundesabgabenordnung, mit der Begünstigungen für die Entwicklungshilfe und Erleichterungen in der Handhabung der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für gemeinnütigkeitsschädliche Betriebe beschlossen wurden.

- 3 -

- 3 -

Ich hoffe, ich konnte Ihnen darlegen, daß mir die steuerschonende Behandlung von gemeinnützigen Vereinen ein Anliegen ist und ich würde Sie bitten, vor künftigen Presseaussendungen oder Pressekonferenzen mir oder den Vereinsombudsräten meines Hauses Gelegenheit zur Aufklärung von Zweifelsfragen oder Zweifelsfällen zu geben oder wenigstens mit dem zuständigen Verband die Richtigkeit von Behauptungen oder vermeintlichen Unrechtstatbeständen abzuklären. Bedenken Sie bitte, daß es sehr leicht und publikumswirksam ist, auf Abgabenzurückstände bestimmter gemeinnütziger Vereine hinzuweisen, die zum Ruin dieser Vereine führen, ohne aber die Ursache dieser Rückstände mitanzugeben, während die Abgabenbehörden auf Grund der Verpflichtung, das Steuergeheimnis zu wahren, diese Vorwürfe nicht entkräften können.

Zu 3):

Der zweite Teil des Erlasses vom 29. Juni 1983 dient lediglich Informationszwecken des Bundesministeriums für Finanzen als Aufsichtsbehörde. Die Berichte der Unterbehörden haben ergeben, daß nur eine geringe Zahl von anhängigen Altfällen vorliegt und daß keine Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung offen sind, die einer Klärung bedürfen.

Murau/Selby